



Unterstützung von Nachbarschaftshilfen – neue Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Einführung:

Angebote zur Unterstützung im Alltag in Niedersachsen

Daniela Riese
Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Referat 104 Pflegeversicherung, Heimaufsicht

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45a SGB XI

- Neufassung der AnerkVO SGB XI zum 01.02.2022
- Drei Arten von Anbietern:
 - juristische Personen oder Personengesellschaften
 - Einzelunternehmen
 - **Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer**
- Leistungen:
 - Einzelbetreuung
 - Gruppenbetreuung (nicht durch Einzelpersonen)
 - Entlastung von Pflegenden
 - Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen und bei der Haushaltsführung
- 1.945 Anerkannte AZUA
(880 jur. Personen, 204 Einzelunternehmen, 861 Nachbarschaftshelfer/innen)

Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

- Keine Nachbarschaftshelferinnen und -helfer sind verwandte oder verschwägerte oder im selben Haushalt lebende Personen sowie Pflegepersonen i. S. d. SGB XI
- Persönliche und fachliche Eignung
 - Mindestalter 16 Jahre
 - einwandfreies erweitertes Führungszeugnis
 - keine Erkenntnisse, die Anlass zu Zweifeln an der persönlichen Eignung geben
 - mindestens Pflegekurs nach § 45 SGB XI, Erste-Hilfe-Kurs
 - für Pflegebegleitung: Fachkraftqualifikation
- Aufwandsentschädigung max. 85% des gesetzlichen Mindestlohnes (aktuell 10,55 €/h)
- Haftpflichtversicherung über Auffangtatbestand VGH

Förder-Richtlinie für AZUA und Modellvorhaben

- seit 2004 Förderung ehrenamtlicher Angebote gemeinsam mit den Pflegekassen
- 96 geförderte AZUA im Jahr 2023
- Landesmittel in 2024: 2,1 Mio. Euro
- Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen“ zum 01.01.2024
 - redaktionelle Anpassung an die AnerkVO SGB XI
 - Vereinfachung des Förderverfahrens
 - Erweiterung der Zuwendungsempfänger
 - Zusätzliche Fördertatbestände

Förder-Richtlinie für AZUA und Modellvorhaben

Gefördert werden

1. der Auf- und Ausbau von anerkannten AZUA,
2. die Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern, die eine Anerkennung als AZUA anstreben oder erhalten haben und
3. Modellvorhaben i. S. des § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI.

Zuwendungsempfänger sind

- bei Maßnahmen nach Nr. 1 juristische Personen oder Personengesellschaften, die eine Anerkennung als AZUA haben oder im Förderjahr voraussichtlich erhalten.
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 oder 2.3 natürliche oder juristische Personen.

Förderung der Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern

Förderfähig sind Maßnahmen zur

1. **Gewinnung** von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern,
2. Durchführung von **Erste-Hilfe-Schulungen** für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sowie
3. **Vernetzung** von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern.

Die Laufzeit ist in der Regel auf max. drei Jahre begrenzt, im Einzelfall sind auch fünf Jahre möglich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Fragen und Anmerkungen

Alle wichtigen Infos und Kontaktdaten

www.ms.niedersachsen.de/azua